

# Satzung

für den

## **Förderverein e.V. für das Deutsche Schützenmuseum und die Gründungsstätte Gotha von 1861 des Deutschen Schützenbundes**

### **Präambel**

Seine Hoheit Erbprinz Hubertus von Sachsen-Coburg und Gotha erweist dem Förderverein e.V. für das Deutsche Schützenmuseum und die Gründungsstätte Gotha von 1861 des Deutschen Schützenbundes die Ehre der Übernahme des Protektorats.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein e.V. für das Deutsche Schützenmuseum und die Gründungsstätte Gotha von  
1861 des Deutschen Schützenbundes“**,  
nachstehend Verein genannt. <sup>2</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist es, die Aufarbeitung, Pflege, Förderung, Darstellung und Bewahrung des Deutschen Schützenbrauchtums und der Schützentradition materiell durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie ideell zu unterstützen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der Zweck des Vereins
1. die Förderung des Deutschen Schützenmuseums,
  2. die Förderung zum Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Gründungsstätte von 1861 des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) in Gotha in enger Zusammenarbeit mit dem DSB und der Stadt Gotha, namentlich die Förderung der Wiederherstellung sowie des Unterhalts der Gründungshalle des DSB und der übrigen Liegenschaften nebst Gebäuden und Einrichtungen gem. Anlage zu dieser Satzung,
  3. die Zusammenarbeit mit dem DSB in Fragen der historischen Aufarbeitung des deutschen Schützenwesens, namentlich in der Unterstützung bei Präsentationen und Ausstellungen,
  4. die Veröffentlichung von Forschungs- und Arbeitsergebnissen sowie die Erfassung aller Unterlagen und Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Deutschen Schützenmuseum, der Gründungsstätte des DSB sowie der Schützenhistorie stehen,
  5. die Mitwirkung an den Bundestreffen der ältesten Schützenvereinigungen des DSB.
- (3) Die Unterstützung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass Träger oder Veranstalter die Bundesrepublik Deutschland, ein deutsches Bundesland, eine deutsche Kommune, eine deutsche Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine deutsche gemeinnützige Organisation ist, welche mindestens teilweise die Förderung des Schützenbrauchtums und / oder der Schützentradition als anerkannten Satzungszweck betreibt.
- (4) Für Objekte und Einrichtungen, die nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung als unterstützungswürdig angesehen werden, kann der Verein selbst das Eigentum erwerben bzw. die Trägerschaft übernehmen.
- (5) Der Verein kann sich anderen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen, als Mitglied anschließen.

(6) Die Geschäftsstelle des Vereins wird von der Geschäftsstelle des DSB in Wiesbaden geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihnen werden auf Antrag lediglich die nachgewiesenen Auslagen und der notwendige Aufwand ersetzt. <sup>3</sup>Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.

(5) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen an die gemeinnützige „Stiftung Deutscher Schützenbund“ zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar möglichst für Zwecke im Sinne des § 2, zu verwenden hat.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts und jede Gebietskörperschaft werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mit. <sup>3</sup>Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und sonstigen Beschlüsse des Vereins an.

(3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. <sup>2</sup>Aus ihrem Amt ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern kann daneben die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ u.s.w. verliehen werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Aufhebung oder sonstigem Erlöschen,
2. durch Austritt des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Zuvor ist dem betroffenen Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder für den Ausschluss gestimmt haben. <sup>4</sup>Der Beschluss ist

mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.<sup>5</sup>Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen grob schädigt oder gegen Satzungen, Beschlüsse und Ordnungen des Vereins verstößt und trotz Abmahnung nicht davon ablässt.

- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die mit Ihren Beitrags- oder anderen Zahlungen länger als sechs Monate im Rückstand sind und trotz wiederholter Mahnung binnen zwei Wochen nicht vollständig bezahlt haben, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. <sup>2</sup>Die Streichung ist mit der letzten Mahnung anzukündigen und nach erfolglosem Fristablauf ohne weitere Nachricht zu vollziehen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind weiterhin berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu betreten, gegebenenfalls zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese naturgemäß für Mitglieder offen sind.
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. <sup>2</sup>Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. <sup>2</sup>Daneben können für bestimmte Zwecke Umlagen und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.
- (4) <sup>1</sup>Umfang, Höhe und Fälligkeit der nach Absatz 3 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen gewähren. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie sonstige Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Leistungen an den Verein bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die im Abstand von zwei Jahren stattfindet und in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Daneben können auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder sonst bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat (Poststempel).

- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen. <sup>2</sup>Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) <sup>1</sup>Das Stimmrecht für natürliche Personen ist an deren Volljährigkeit gebunden. <sup>2</sup>Juristische Personen und Gebietskörperschaften üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte natürliche Person aus. <sup>3</sup>Jedes Mitglied einschließlich der Vorstandsmitglieder hat eine Stimme.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese zu wählen sind,
  2. Wahl der Rechnungsprüfer,
  3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  5. Beschlussfassung über die Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  6. Beschluss über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
  7. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen,
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. Satzungsänderungen und der Erlass von Ordnungen,
  10. Auflösung des Vereins,
  11. Beschlussfassung über
    - a) Anträge der Mitglieder,
    - b) den Erwerb von Grundstücken und die Übernahme von Trägerschaften,
    - c) die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen,
    - d) alle sonstigen Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung, Beschlüssen, Ordnungen oder nach dem Gesetz für die Mitgliederversammlung ergeben oder die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, und zwar aus zu wählenden und aus in den Vereinsvorstand entsandten Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Daneben hat der Protektor des Vereins, Seine Hoheit Erbprinz Hubertus von Sachsen-Coburg und Gotha, Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind:
1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister,
  4. der Schriftführer
- (3) <sup>1</sup>Die entsandten Vorstandsmitglieder sind:
1. ein Vertreter des DSB,
  2. ein Vertreter des Deutschen Schützenmuseums,
  3. ein Vertreter der Stadt Gotha,
  4. ein Vertreter der Altschützengesellschaft Gotha e.V..
- <sup>2</sup>Vorstandsämter sind weiblichen wie männlichen Bewerbern gleichermaßen offen.
- (4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2. <sup>2</sup>Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. <sup>3</sup>Vereinsintern gilt, dass die Vorstandsmitglieder in der aufgelisteten Reihenfolge zur Vertretung berufen sind.

- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, soweit diese zu wählen sind, beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. <sup>3</sup>Bis zur Nachwahl kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen, dessen Vertretungsbefugnis bis zur Nachwahl ruht.
- (7) <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung in Vereinsangelegenheiten oder das Vorliegen eines Ausschlussgrundes. <sup>3</sup>Der Vorstand kann hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder vorläufige Anordnungen treffen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam sind.
- (8) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für
1. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins,
  2. die Erstellung der Geschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses,
  3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren ohne Mitgliederversammlung,
  4. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (9) Für die eigentliche Facharbeit kann der Vorstand Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen einsetzen oder besondere Funktionsämter schaffen und besetzen.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Mit der Einberufung soll die Tagesordnung übermittelt werden. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte können jedoch noch bis zum Schluss einer Vorstandssitzung nachgeschoben werden.
- (11) <sup>1</sup>Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch ohne Sitzung herbeigeführt werden. <sup>3</sup>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. <sup>2</sup>Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer abzustimmen. <sup>3</sup>In begründeten Fällen können auch unangekündigte Rechnungsprüfungen erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, neben den Rechnungsprüfern ein Wirtschaftsunternehmen mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. <sup>2</sup>Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann die schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. <sup>3</sup>Kandidieren zwei oder mehr Personen für dasselbe Amt, ist schriftlich zu wählen.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. <sup>2</sup>Ist dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wieder-

holen. <sup>5</sup>Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter öffentlich zu ziehende Los.

- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse der Organe werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidritteln ausreichend, für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von Dreivierteln; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Eine Auflösung des Vereins findet trotz ausreichender Beschlussmehrheit nicht statt, sofern mindestens sieben anwesende Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist, ohne dass es einer gesonderten Einberufung und Tagesordnung bedarf, sofort ein vertretungsfähiger Vorstand zu wählen.

### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

<sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist auf der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung und ihre Änderungen bzw. Neufassungen treten mit der jeweiligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und dem Zeitpunkt der nachfolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Abschlussvermerke**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha unter der Geschäftsnummer VR 650 eingetragen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung zu Gotha vom 12.8.1994 beschlossen und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 13.2.1996, 26.7.2003, 27.3.2004 und vom 4.8.2007.

Anlage zu §2 Abs.2 Ziffer 2: Lageplan

Anlage zu § 2 Abs. 2 Ziff. 2  
 Flurstückliste: Flur 23 Flurstücke 38/7, 38/11, 3

**Auszug aus der Liegenschaftskarte** vom 08.08.2003

Katasteramt Gotha  
 Schloßberg 1, 98887 Gotha

Gotha  
 Gotha  
 23

Antrag  
 Stand  
 Maßstab

30.07.2002  
 1 : 1500

(Verkleinerung aus 1 : 1000)

38/7, 38/11, 38/12

Entwürfe sind nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 287) nur für  
 verbindlich genehmigt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch  
 das Grundbuch übernommen wurden. Bereits eingemessene Gebäude sind mit Schraffur dargestellt.

